Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7832**
14. Wahlperiode 12. 12. 2001

Antrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gerhard Schüßler, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Opferrechte stärken und verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Schutz und die Rechte des Opfers von Gewaltverbrechen gehören in den Mittelpunkt des Strafverfahrens. Häufig ist im Strafrecht die Strafe für den Täter von gesteigertem öffentlichem Interesse. Aber auch der Frieden des Opfers fordert den Rechtsstaat. Opfer einer Straftat zu werden gehört zu den schlimmsten Erfahrungen eines Menschen.

Im Strafverfahren muss daher ein möglichst schonender Umgang mit Gewaltopfern im Vordergrund stehen. Hier ist das Opfer einer Straftat nämlich in vielen Fällen ein wichtiger Zeuge und daher gezwungen, sich intensiv mit der Tat und dem Täter auseinanderzusetzen. Wie verletzend und demütigend dies sein kann, verdeutlicht das Beispiel eines Vergewaltigungsopfers.

Jeder an einem Strafverfahren Beteiligte hat Anspruch auf einen fairen Umgang. Hierzu zählt insbesondere das Opfer. Die Akzeptanz unserer Gesetze und der Rechtsordnung werden wir nur dann sichern können, wenn sich auch die Opfer von Straftaten vom Staat gerecht behandelt fühlen. Der Opferschutz gehört daher zu den zentralen Themen der Rechtspolitik. Bürgerrechte sind auch immer Mitwirkungsrechte des Bürgers. Wer Bürgerrechte wirklich ernst nimmt, für den steht das Opfer daher im Mittelpunkt der Überlegungen.

In den strafrechtlichen Diskussionen der 70er Jahre wurde das Opfer jedoch schlicht übersehen, da das Straf- und Strafprozessrecht zu täterbezogen orientiert waren.

Bereits in der letzten Wahlperiode hat jedoch ein Paradigmenwechsel in der Rechtspolitik stattgefunden, wodurch die rechtliche, tatsächliche und psychologische Situation der Opfer und Zeugen durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen entscheidend verbessert worden ist. So sind Opfer heute als selbständige Verfahrensbeteiligte anerkannt und sie können einen Opferanwalt auf Kosten des Staates erhalten. Darüber hinaus können schutzbedürftige Zeugen per Video außerhalb des Gerichtssaales vernommen werden. Die Opfer können auf Honorare zugreifen, die die Täter für die öffentliche Vermarktung der Tat erhalten. Insbesondere hat sich der Täter-Opfer-Ausgleich dort, wo er auch vom Opfer akzeptiert wird, bewährt. Dabei wird der Täter mit den Folgen seiner Tat,

insbesondere mit dem Leid des Opfers, dass es bislang nur anonym erfahren hat, konfrontiert.

Die Bundesregierung hat durch ihre bisherigen Initiativen und Ankündigungen in der Rechtspolitik gezeigt, dass sie diesen Kurs nicht entschieden genug fortsetzen will. Die Diskussionen der vergangenen Monate um die Aufhebung der sog. Terroristengesetze und die Stärkung von Verteidigerrechten im Strafprozess zeigen, dass die Bundesregierung zu den Schwerpunkten der 70er Jahre zurückkehrt.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

im Rahmen der Überlegungen zur Reform des Strafprozessrechts, des Strafrechts sowie der Opferschutzgesetze folgende Forderungen umzusetzen:

1. Die Strafprozessordnung ist um eine Änderung zum so genannten Adhäsionsverfahren zu ergänzen, so dass dieses weit häufiger durchgeführt wird, als gegenwärtig.
2. Die Strafprozessordnung ist um eine klarstellende Änderung beim Täter-Opfer-Ausgleich zu ergänzen, so dass die Wiedergutmachung durch den Täter in der Praxis noch häufiger genutzt wird.
3. Die Vorschriften über den Verfall und die Einziehung von kriminellen Vermögensgegenständen im Strafgesetzbuch sind neu zu fassen, damit zukünftig effektiv von ihnen Gebrauch gemacht werden kann.
4. Das Jugendgerichtsgesetz ist um die Bereitstellung eines Opferanwalts und die Zulassung der Nebenklage zu ergänzen.
5. Die Beschränkung des Rechtsmittels gemäß § 400 Abs. 1, 1. Alt. StPO wird abgeschafft.
6. In das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist eine Vorschrift aufzunehmen, die die Strafgerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei verpflichtet, Opfer auf das OEG aufmerksam zu machen.
7. Das OEG ist so zu ergänzen, dass sowohl dem Opfer, als auch den nahen Angehörigen ein Anspruch auf Beratung und Betreuung zur Bewältigung der psychischen Folgen oder zur Wiedereingliederung in das Berufsleben eingeräumt werden.
8. Die Bundesregierung wird aufgerufen, auf die Bundesländer dahin gehend einzuwirken, weitere Opferschutzstiftungen zu errichten.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Jörg van Essen
Rainer Funke
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Ina Albowitz
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Ulrike Flach
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gerhard Schüßler
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Wolfgang Gerhard und Fraktion

Begründung

Zu 1. Das Adhäsionsverfahren, mit dem das Opfer die Möglichkeit hat, bereits im Strafverfahren seine zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen, hat in der Praxis nie eine nennenswerte Bedeutung erlangt. Dies führt dazu, dass die Opfer ihre Opferrolle zweimal durchleben müssen, im Strafprozess und im anschließenden Zivilprozess. Zudem verzögert sich der Zeitpunkt der endgültigen gerichtlichen Aufarbeitung der Straftat erheblich. Das Adhäsionsverfahren muss grundsätzlich regelmäßig durchgeführt werden. Abweisungen durch das Gericht dürfen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein.

Zu 2. Praxisorientierte Ausführungsrichtlinien sind nötig. Notwendig ist darüber hinaus die persönliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der erzieherische Wert des Täter-Opfer-Ausgleichs hat sich insbesondere im Jugendstrafrecht bewährt. Allerdings sollte auch weiterhin nie ein Täter-Opfer-Ausgleich gegen den Willen eines Opfers durchgeführt werden.

Zu 3. Das Problem des geltenden § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB besteht darin, dass nach dieser Vorschrift die Anordnung des Verfalls ausgeschlossen ist, soweit ein Verletzter aus der Tat einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Täter auf Rückerstattung des Erlangten hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Geschädigte bekannt ist oder er seinen Anspruch geltend macht. Es genügt vielmehr, dass die Forderung abstrakt besteht. Diese Regelung führt in der Praxis in Fällen, in denen Tatverletzte nicht ermittelt werden können, oft zu dem unbilligen Ergebnis, dass ein Straftäter Vermögensgegenstände, die er eindeutig aus strafbaren Handlungen erworben hat, für sich behalten kann. Ansprüche des Tatverletzten auf Erstattung dessen, was der Täter unmittelbar durch die rechtswidrige Tat erlangt hat, sollen auch im Stadium des Vollstreckungsverfahrens befriedigt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass etwaige Ausgleichsansprüche durch die Gewinnabschöpfung in ihrer Realisierbarkeit nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Vielmehr erfordert es der strafrechtliche Opferschutz, die Lage der durch Straftaten finanziell geschädigten Opfer nach Möglichkeit zu verbessern und zu erleichtern. Die Rückerstattungs- oder Entschädigungsansprüche des Opfers sind gegenüber denen des Staates zu privilegieren.

Zu 4. Die Nebenklage ist gemäß § 80 Abs. 3 JGG gegen Jugendliche unzulässig. Diese Regelung ist bislang als Jugendschutzvorschrift verstanden worden. Das Verhältnis zwischen dem jugendlichen Straftäter auf der einen Seite und dem Opfer auf der anderen Seite bedarf einer neuen Balance. Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafverfahrens darf nicht dazu führen, dass dem Opfer wesentliche Rechte versagt werden. Gerade Jugendliche sollen erkennen, was sie dem Opfer konkret angetan haben. Es kann gerade dem Erziehungs- und Resozialisierungsgedanken dienen, wenn dem jugendlichen Straftäter im Verfahren deutlich vor Augen geführt wird, was er seinem Opfer angetan hat. Eine stärkere Akzentuierung der Opferinteressen ist geeignet, die Einsicht und das Verantwortungsbewusstsein beim jugendlichen Straftäter zu fördern. Die besonderen Umstände des Jugendgerichtsverfahrens und die Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes müssen gewährleistet werden. Eine Einschränkung dieser Grundsätze ist durch die Zulassung der Nebenklage im Jugendgerichtsverfahren jedoch nicht zu erkennen.

Zu 5. Das Opferschutzgesetz hat die Beschränkung der Rechtsmittel für die Opfer in Strafverfahren in die Strafprozessordnung eingefügt. Dem Opferschutz wird diese Regelung nur unzureichend gerecht. Opfer sind über geringe Strafen für die Täter oft enttäuscht und reagieren mit

Unverständnis. Dem Genugtuungsinteresse dient dies sicher nicht. Dies führt letztendlich dazu, dass das Vertrauen in die Justiz schwindet. Mit der Zulassung von Rechtsmitteln wird die Position des Opfers im Strafverfahren wesentlich gestärkt. Das Bewusstsein, im Strafverfahren als Teilnehmer mit Rechten und Pflichten ernstgenommen zu werden, wird steigen. Es soll daher im Bereich der Zulassung von Rechtsmitteln die Rechtslage wiederhergestellt werden, die vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes bestanden hat.

Zu 6. Das OEG ist in der Bevölkerung weithin unbekannt, so dass nur etwa ein Siebtel der anspruchsberechtigten Gewaltopfer einen Antrag auf Entschädigung nach dem OEG stellt. Eine gesetzliche Aufklärungsverpflichtung wird dazu dienen, die vielfältigen Möglichkeiten, die das OEG bietet, für die Opfer transparenter zu machen.

Zu 7. Die Entschädigungsleistungen des OEG bestehen, gemäß entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, lediglich im Ersatz der Kosten für die Heilbehandlung sowie Renten bei dauerhafter Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 25 %. Es fehlen dagegen Leistungen wie die Beratung und psychologische Betreuung des Opfers. Bei der staatlichen Beratung und psychologischer Betreuung der Opfer handelt es sich um die wichtigsten Formen effektiver Opferhilfe. Während das im StGB und im JGG vorgeschriebene Institut der Bewährungshilfe zurecht die Resozialisierung des Täters als Ziel verfolgt, fehlt eine entsprechende Einrichtung zugunsten des Opfers, um diesem z. B. nach längerer Rehabilitation den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu erleichtern oder Hilfen bei der Bewältigung des Alltags zu verschaffen. Insbesondere in den Fällen, wo Kinder Opfer eines sexuellen Gewaltverbrechens werden, ist die intensive psychologische Betreuung der Eltern unerlässlich.

Zu 8. Es sollen insbesondere Lücken des bestehenden Opferentschädigungsgesetzes geschlossen werden. Die Stiftungen sollen materielle Unterstützung für Gewaltopfer durch einmalige Schadensbeihilfen sowie Schmerzensgeldersatz leisten. Die Beihilfen werden dabei nur gewährt, wenn der Empfänger bedürftig ist und keine andere – private oder staatliche – Stelle vorrangig in Anspruch genommen werden kann. Bei Unzumutbarkeit der Realisierung eines anderweitigen Anspruchs kann die Landesstiftung „Opferschutz“ in Vorleistung treten und gegebenenfalls die Rechte des Opfers anschließend einklagen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stiftungen soll die Förderung von Opferzeugenbetreuungsprogrammen sein. Hiervon kann die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements zur Begleitung und Betreuung der Opfer von Straftaten an den Gerichten ausgehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333